

19./X. 1915.

Kühlhausbutter.

In dieser Woche gibt die Stadt wieder in einer Reihe von Geschäften Kühlhausbutter zum Verlaufe frei, die auf Veranlassung und mit Unterstützung der Stadt eingelagert worden ist. Sie ist in Pergamentpapier verpackt, das die Aufschrift trägt „Kühlhausbutter“. Der Preis beträgt 1 Mk. 10 Pf. für das Halbpfund-Paket. Die Butter ist in erster Linie für Minderbemittelte bestimmt. Die Kleinverkaufsstellen sind durch Aushang kenntlich und verpflichtet, die Butter auch an Nichtkundenschaft abzugeben. Der Verkauf beginnt in der zweiten Hälfte der Woche.

Selbstverständlich konnte, so teilt das Gewerbe- und Verkehrsamt mit, seinerzeit bei Vornahme der Einlagerung eine im Verhältnis zum allgemeinen Bedarf nur geringe Menge eingelagert werden, so daß die Abgabe an den einzelnen Käufer auf ein halbes Pfund beschränkt werden muß. Hierdurch soll erreicht werden, daß eine möglichst große Anzahl von Verbrauchern in die Lage gesetzt wird, wenigstens etwas von dieser billigen Butter zu erhalten, und daß die Vorräte nicht binnen kurzer Zeit aufgebraucht werden.

Die große Spannung zwischen den Preisen dieser Kühlhausbutter und dem Tagespreise derjenigen Butter, die von den Butterhändlern im übrigen zum Verkauf gebracht wird, erklärt sich daraus, daß die Kühlhausbutter zu einer Zeit eingelagert wurde, zu der die Großhandelspreise noch wesentlich niedriger waren. Der hiesige Butter-Groß- und Kleinhandel konnte bisher den außerordentlichen Bedarf der Stadt nicht allein mit heimischer Butter decken, sondern war gezwungen, sehr viel holländische Butter einzukaufen, die namentlich in den letzten Tagen sprunghaft in die Höhe gegangen ist.

Um falschen Anschauungen zu begegnen, die hier und da hervorgetreten sind, sei noch darauf hingewiesen, daß die zum Verkauf gelangende Butter nicht städtisches Eigentum ist und nicht nach freiem Ermessen der Stadt den einzelnen Geschäften zur Verteilung überwiesen werden kann. Die Rechtslage ist vielmehr die, daß eine Reihe von Geschäften und Händlern die Einlagerung von Butter unter Beihilfe der Stadt übernommen hat und verpflichtet ist, die Bedingungen der Stadt wegen des Preises und des Verkaufes einzuhalten.

Außerdem konnte nur eine verhältnismäßig geringfügige Menge eingelagert werden, die, um möglichst lange damit haushalten zu können, nur in geringen Teilmengen ratenweise und in Abständen herausgegeben werden kann, damit nicht in wenigen Tagen der ganze Vorrat verbraucht wird.